



tibli (1988) de de la company de la company

Der Königlichen Pohl. Churfürstlichen Sachs.

Dever samtlichen

Tostilionen Schuldigkeit,

Dafern diese unterlassen wird, dererselben unausbleibliche Straffe enthalten.

安本本本本本本本本本本本本本本本本本本本本本本本本本本本本本本本本本

Alls im Art. 10, stehet:

Enen famtlichen reuth and fahrenden, fo wohl ordinar- als extraordinar-Posten, follzu besto richtiger und bequemer Absolvirung ihrer Course, erlaubet sehn, sich aller reserviren, so genannten Kursten-Herren Meben Schieff und Feld-Wege zugebrauden, Dahero ist denen Postitionen, wenn ist benannte Wege verschlossen, oder mir Schlag-Wäumen verwahret zugelassen, zu dem Ende gewisse Schlagel zuhaben, doch das sie dieselben, zu dem Ende gewisse Schlasselben, doch das sie dieselben,

nach beschehener padieung, ben fünst Ehaler Straffe, iedesmahl wiederum verschliesten, und durch dessen Unterlaßung nicht denen Fuhrs oder anderen Leuthen zu schadlicher Nachfolge Lindaßgeben sollen.

Dafern aber dergleichen Wege nicht vorhanden, und dennoch in denen Erraßen, wegenunterlassener Besserung, oder sonst nicht wohl fort zukommen ist, wird in Krafft diese denen Posten, ohne iemands Eintrag oder Ausbaltung. berftattet, andere Reben Bege, iedoch fo viel moglich, ohne Schaden und Machtheil besaamter Felder und derer wiesen, zusuchen und fich derselben zugebrau-

fondern allezeitoffen gelaffen, oder im widrigen Fall denen Pofulionen folde guoffnemund die gemachten Graben oder anders nieder zweissen vergonnet seyn soll; Keinem aber gebuhret, Sie mit Ausspannug derer Pferde, oder auf andre Arth dupfanden, weniger mit Schlagen oder sonften übel zutractiren und denen Poften aufeinigerlen Weise Ginernüß zumachen.

Bit feind sedech daben, nicht gemeinet, denen Positionen vorfestichen Mitthwilen zwerfiatten, sondern befehlen biernst denenfelden alles Ernste, sich alles frevelbaffen Beginnens zuenthalten, gefatt denn, auf erfolgte mit Ernnen angebruchte Beichwerung, die zeitigen, so hierwieder handeln befindenen Umiffanden nach zu billigen satiskation des gethanen Schadens mit Nachdruck, ohne Proces angebalten werden sollen. Wirds diese begeben, daß ein Position, ber dergieden oder andern Gelegendeit, sich so wert vergienge, daß ein position, ber dergieden oder andern Gelegendeit, sich sich auf freger Straffe, der in Dorffern unterwigst, sindern undlie, so soll solches nicht auf freger Straffe, der in Dorffern unterwigst, sindern und absolvieren Cours und überlieferter Post auf die oberheite station, daß der Position die Fluche ergreiffen und entformen möchte. Ausf volden Kall (todo die Obrigfeit, wo derfelde Handfest gemacht wird, die Post mit darauf besindlichen Personen und Sachen, den Erseung alles aus der Berfalumnik entsteden Sall (todo die Obrigfeit, wo derfelde Handfest gemacht wird, die Post mit darauf besindlichen Personen und Sachen, den Erseung alles aus der Berfalumnik entsteden Salle kanden Sachen, bei gurt saxion, dahin stereien polite, fortzusschaffen und die Begebenheit an Unsere Neute Cammer zuberichten schuldig.

Da auch zur gnüge befannt, wie vielfältige Berdrüßligfeit und Gezänder ja offt Schlägerenen, gwifden denen Polilionen und denen Rutidern, Bubraleuten und dergleichen Bold, auf denen Straffen fich zugetragen, fo gar, daß offters Mord und Tobidlag deswegen zubefahren; Und aber denen Poffen, umihren Lauff Defo ungehinderter zu vollführen/ hierunter billig ein Borzug zugeben: Alle ordnen und befehlen Bir hiermit/ daß alle denen Poften begegnende Caroffen, Chaifen/ Co leften, Fracteund andere Bagen, wie die Nahmen haben, auf durch bas Poff horn gegebenes Beiden,ohne Beigerung ausweichen und Riemand fich demfelben, unter einigerlen Bormand, ben 10. Ehlr. Straffe zuwiederfegen, die nachfie De brigfett auch, fo von den Postitionen wieder die contravenienten um Assistentz imploriret wird,nach Gelegenheit derer Umfrande,felbe mit Anhaltung Bagen und Pfer de,eingubringen/hiermit befehligt fenn, Die denen Poften vorfahrende und von de nenfelben eingeholte Bagen aber, find auf zeitig ergebendes Anblafen, benebenma figer Straffe und deren Bermeidung, aufs wenigfte fille zuhalten, und benenfelben gum vorben pasfiren Plas zugeben fouldig; Und alles diefes Borzugs und anderer Poft-Privilegien haben auch Unfere Poft-Rutiden zugenieffen. aber ordinar, fo wohl gefdwinde, ale Ruden Poften, oder Poff-Rutfden und extra-Posten einander begegnen, So dann haben die ordinaren den Borqug, und die extra-Posten seind denen selben, wenn das Posthorn ben Zeiten angestossen und gehöret wohl die Nothdurffr und Borgug Unferes Stapel und Bandels Plages zu Leibala, daß mit denen Fracht-Bagen ein unterfchied gehalten werde: und wenn die dabin gehenden, und wieder von da herfommenden mit Rauffinanns Buth beladene Fracht Bagen nicht ausweichen fonnen oder der Ausbruch burd die Laften die gebesserten Straffen gerreiffen möchte, folif der Frache Juhrmann weiter nicht gehalten, als daßer, nachgehörten Horn-Blafen, fille halten und die Post vorben fahren laffe.

Ferner und gum II.

Aff auch in der vorigen Post-Ordnung versehen, daß denen Posten, ben ihrer Unkunfft, nicht aber ben der ledigen zurück fehrenden, so fort, als Sie sich durch gewöhnliches Reichen des horns zuerkennen gegeben, die Thore und Schlag-Baume an denen Stadten, (Bestungen allein ausgenommen) ohne Saumnis geöfinet werden, und die Fährleute an denen Schistbaren und anderen Ströhmen sie ohne den geringsten Aussenhaltober Entgelt übersegen und es den Graffe eines halb ben Guldens, oder Tag und Nacht Befängnuffes, anders nicht halten sollen.

zum 12.

If Unser Wisse und Befehl, das samtliche Positions/wenn Sie dieser Freybeit theilhafftig sepn wollen/so viel die Ordinar-Possen betrifft, mit Unserm Badden-Schild, samt Livree und Post-Dorn, ben exra - Possen aber zum wenigsten, wenn deren auf einmahl zu viel gehen, als in Mekzeiten zu gescheher psieger mit Schild und Born, durch welches sich so wehl ordinar- als exra-Possen, bet gentung der Eradre, Flecken und Dörffer zuerkennen zugeben hiermit beschliger werden, versehen; Dagegen aber auch vermittell desselben und in Krafft Unserer bekönigen unterm 21. May. Anno 1707. und 9. May. 1708. absonderlich Publiciteten Beschen, welche Wir hierdurch medmahls bestätigenvon allen bier nur da sonst gewiddlichen Pserde-Soul Geleite, Britaken Gelde und dergleichen befrenet son, auferdem, ben des Dorns und Schilds zurücklassing aber die Gebühr, gleich den En Flubsleuten und Wauren, und zwar von ihrem eigenen, abzutragen schuldig som pollen.

Nachdemaber auch zum 13

die Erfahrung bezeuget, daß Land Ruticher, Fuhr und andere Leute, sonderlich Knedite, die vor diefen als Postilionen gedienet, Post- Horner zuführen / und so ibebl die Bachten und Thorwarter in denen Stadten, als die Fahr-Leuthe an de hen Strohmen, zu affen, und auf denen Straffen das Ausweichen zusuchen fich ge-Bir aber dergleichen Frevel und Lingebuhr zuverfratten nicht Go foll das Post Horn zuführen, und fich deffen zugebrauchen/ gemeinei find: Aliger denen Poffilionen, feiner, wer der auch fen, unter feinerlen Borwand fich ge-Tiffen taffen, ben Beben Thater, ober wenn es vermogende Leute aus Frevel thaten, ben 20. Rheinischen Bologuiben Straffe, welche halb zullnferer Rent Cammer, und bon der andern Belffte eines ieden Orths, wo die Sache anhangig und beftraffet wird, Erb-Berichte der halbfcheid, ber Reft aber oder bas vierte Theil dem Denun-Gianien zu erlegen, alles Ernfis verbothen fenn. Die Postmeifter und famtie then Postbedienten haben darauf mit Bleif acht zuhaben, derer zur Ungebühr fühtenden Poff-Borner, fich fo viel möglich, zubemachtigen, und die Ubertreter diefer Unferer Dronung der nachften Dbrigfeit anzumelden, welche denn mit Bericht an Unfere Rent Cammer, auch auf erfolgte weitere Unftalt, die Gintreibung ber gejeg. ten Straffen unaufhaltlich und ohne Unfeben der Perfonen zuverfahren haben.

21.

Es vfleat zum

24.

auch iezuweilen zugeschehen, daß ein oder andrer Possision unterwegs, in Wirths-Hallern oder sonif, sich verweilet, und denen Possen dadurch Sindernüß ind Umschungen causer/derzieichen aber, wegen daraus entstehender consusion, nicht zugeschaten; So sollen dieselben gehalten sein, eine iede auf solche Art und dene Gottliche Brwalt verfaumte Stunde, worüber die Passigierer zuartelliren haben, mit Einem Thaler zu werbüßen, und derschle foll dem Schuldigen von seinem Sold gefürger, und zur Sammer berechnet werden. Und damit hierunter allenthalbeit gute Richtigkeit gehalten werden möge. Sollen die Possimissiere und Possi-Verwaltere, wie einer oder andrer seine Schuldigseit beobachter, auf denen Stunden-Zedduln, sorsfältig und Psichmäßig anneresten, ben dessen Anterlaßung aber nich doppelter Strasse angelehen, zur Entdeckung aber beser Mißgebühr deren Pallagieren die Stunden-Zeddul iedesmahl vorgeleget werden.

Bum Umwedseln und Umpacten wird

25

ben benen fahrenden Ordinar Possen, insonderheit an denen Orthen, wo sie um Tischzeit einlaussen, und die Passagiers spessen, durchgehends eine gange, aust der Spessung aber eine halbe und den Keunde eingeränmer, und follen diesenigen Possisions, so darwieder handeln, in eben diese Straffe, an Einem Baler, verfallen, der Possisisser ober so das Bersammig an gehörigem Orthnicht anmerekeldiese Straffe zu nur erwähntem Ende in duplo zwerlegen / das Abschreiben derer Stunden aber, so wohl bezum Ankommen als Abgeben, in Begenwart derer Possisions, psicht mäßig zwerrichten schuldig sein.

Im fall zum 28.

ein Postilion, wenn die Post entweder gang ledig glenge, oder wenigstens darauf annoch Raum vorhanden wäre, sich gefusten ließe, eine oder mehr Personen auf zu siesen und das Post Geld unterzuschlägen, derseite soll das erste mahl mit 8. Tägliger Gefängnus gestraffet, darinnen mit Baker und Brod gespeiter, auch, wenn et solden Berrug ferner verüben mödte, mit doppelter Straffe angesehen werden; Jumasten denn die jenigen Postilions, so auf denen retwer-Posten Personen übers führen, mit ebenmäßiger Straffe unabläßlich zu belegen seind.

Damitnun

20.

dergleichen Unterschleisse sich Um so viel weniger zubefahren auch man wegen derer mit übergebenden Paquete um so viel sicherer sein möge: So sollen die Possinessier umd Possialiere ihre zubernen Ordinair-Possen brauchende Knechte, nach einer aus dem Ober-Possi-vurtvarten habenden Formul, in sebes Orthesumpte, doch ohne Entgelt, verpflichen lassen, der seinige aber, der hierinnen sich saumig erweiset, wird um 6. Thaler in Straffe genommen.

Wie denn damit zum

30.

fo wohl diese, als alle andere derer Postilionen, mit Briefen und sonst, besorgende Unterschleisse desso füglicher vermieden werden mögen, die Postimeistere und andere der nenselben vorgesete Post Beaumpte, ben Ankunst derer Posten, die Wagen und derer Postilionen auf denenselben habende Behältnüsse i. fleisig vistiren, 2. benm Umpacken, bevorab ben Packt, mit katernen und Liche sollst zugegen son. 3. daß unter währenden diesen Umpacken die Postilions einander nicht Briefe zuparthieren, sorgfättige Ucht haben; 4. an denen Orthen, wo sie passiren, zu dem Ende auf deren

beren Thun und Unterschleiffe ein wachsames Auge führen, unter der Sand und in Die Stille gewiffe Leuthe beffellen ; Infonderheit auch 5. daß fie, die Postilions, fich eines nudternen Lebens befleiffigen, auch denen Reifenden mit aller Softiateit begegnen, mit Ernft und Dachdruck anhalten follen; Beffalt denn die jenigen Poff-Beampten, welche hierinnen ihre Schuldigfeit nicht gebuhrend beobachten, auf iedeerweifliche Saumfeeligfeit, um 4. Thaler, die excedirenden Postilions aber mit Befängnuß Straffe, auch nach Bewandnuß der befundenen Unterfchleiffe, mit doppelter Erfenung des untergeschlagenen ohne Dachlagen beleget werden follen.

Und weil biernechff zum

mit fonderbahren Unwillen zuvernehmen gewesen, daß theils Reisende fich unters fleben, auf denen Ordinar Poffen und Poff-Rutichen, nicht allem Tobad zurauchen, fondern auch einige dererfelben große Hunde mit fich zuführen, durch bendes aber fowohl die übrigen Reifenden incommodiret werden, als auch die Poft mit denen darauf befindlichen offteoftbahren Bahren, ingleichen wegen abfallenden Teuers, einige Gefahr zu beforgen: So wird hiermit ernftlich befohlen, daß, um angeführter Urfachen und Gefahr willen, das Toback rauchen gang und mit Ernft verbos then, die Postmeister aber die jenigen, so hunde ben fich führen, von der Post schlechter Dings abzuwerfen ichuldig fenn follen; Geffalt denn auch denen Postilions, nicht zuverstarren/daß fie im Reuthen und Fahren Toback rauchen und die Passagiers bamit befdweren follen.

> 52. Won den Staffetten.

(7.) Wie aber dergleichen Staffetten - Ritte geschwind geschehen sollen und iede Melle binnen einer Stunde gurud gulegen; Alfo hat ledweber Posimeister im durch pastiren/das Ankommen fo wohl als das Abreuthen mit der Viertel Stunde unter ben Pag gnau und Pflichtmäßig anzumerden, besonders wenn der ans fommende Postilion sich allzulang verweilet hatte, die Ursache deffen zuerforschen, und es daben zu norien, feines Bege aber einige Parthenligfeit zubrauchen, ober bem abreutenden Poftilion eine Biertel-Stunde,gefdweige eine langere Frift, zum Bortheil zuzuschreiben.

(8.) Dafern ein Postilion über die Gebuhr fich aufhatten, ober unter Begs nicht ffetig zujagen wurde, als welches einem ieden, fo wohl in bofen als guten Better, fo Nachts als Zags, nach aufferfter Mögligkeit oblieger; Go foll 3hm vor iede

baibe Stunde ein Thaler angeschrieben, er auch nach befundenen Schaden deret Interessenten, mit Gefangniß, und noch geösserer Strasse angeschen werden.

(9.) Damit auch ben Abwechselung des Pferds um sowenigeren Zeit Versuss geschen höhre, so soll der ankommende Position sich zeitlich durch den Laut des Honnerliche mahl zu erkennen geben, auf das der abgehende sich unverziglich setzen. tig machen, und das frifche Pferd gleich heraus auf den Plat ziehen fonne. If dem Ankommenden auch nicht erlaubet, bis diefes alles gefchehen, und der neue Pofition vor feinen Augen abgeritten, das Pferd in Stall zu ziehen, oder zuriuf zu-Fehren, ben Straffe eines halben Thalers.

(14.) Jeder Postmeister oder Posthalter wird unter anderen mit dabin seben, daß bergleichen importante Sachen oder Briefe, dafür die Aufigebere ein nicht geringes Porto erlegen, auch durch tudtige und verpflichtete Postilions, und nicht durch Suns gen, oder fremde des Wege unfundige Leute, ohne Livrbe, Schild und horn, am allerwenigsten zu Fuße, wie oben spediret werden.

(15.) Rein Poffhalter hat fid zuunternehmen, dergleichen Extra Beforderung ober Staffetten durch Schleiff ober neben Wege, außer benen ordentlichen Poff Straffen, über Dorffer, durch Bothen, Bauern oder fonft fort zubringen, am aller wenigsten foll der legtere Position sich gelüsten laßen, die Staffeire, im Fall sie, wiedet die Gewoonheit, etwann nicht an das Poss-Ampt überschrieben wäre, sondern ihm bloß zugestellet worden, in ein Hauß sibst zu reuthen, und felbige zu besteilen, sondern ihm zu Berdittung alle er verbothenen Correspondenzen, den Bermeidung Zehen Thaler Straffe, schichter Dings gedalten senn ih Staffeiren, and alle andere Briefe zu erst in das Poss-Aupt zultefern, auch daß es gesächen, einen Schein, oder den signien Stunden Zeddul an seinen Herrn zum Beweiß zurück zu beingen.

(16.) Solte ein Postilion, entweder aus Unadrsamfeit obne Paß fort reuthen, ober wenn er sich unterwege muthwillig über die Bebühr ausgehalten, solden mit Borsas bev sich behalten, oder vorgeben wollen, daß er verlohren; So sold bessen allen ungeachtet er seiner Ritt-Gebühren verlusig, der Post-Neister aber, no die Staffette noch weiter gehen muß, einen neuen Paß zuversertigen gehalten sevn.

(17.) Weil auch mehr als einmahl sich zugetragen daß der gleichen hodeilende Briefe von denen Possilions oder Possibatern, wenn sie die Ordinari-Possen unterwegs angetroffen, und eingeholet, zu solcher gegeben, und nicht weiter par Stafferte befördert, mit hin das Werlangen des Aufgebers verhindert und zugleich die aber öffters großen Schaden und Unbeil nach sich zieben der verhindert und zugleich die aber öffters großen Schaden und Unbeil nach sich zieben kann; Alls weiten alles staffer gewarner, dergleichen Wortheil sich nimmermehr geschisch zu die stafferte in ihrem vorgeschriebenen Lauff unverrückt fort, und Neuthend in höchster Eil befördern.

Wenn nun angeregter maßen der Post-Bediente, auf ein oder andre Arth den Reisenden accommodiret, und die verlangten Pferde verschafte, so tiffer auch so dann nicht der bein Post-Bedienten erlaubt, längstenn and einer Stunden vor feinem Quartier aufzuhaften, sondern gulassen, der Reisende aber des bezahlten Post-Geldes zur Deisste untwindigt und venn er sodann fort geschaftet senn will, die andere Deiste nachzuschließen verbumben.

Es pfleget auch 59. wohl zugescheben, daß vortheilhaffte Reisende sich unterfangen, mit denen Positionen sich zuversiehen, und ehe sie de Station erreichen, ein oder mehr Pferde abstiden nehe Meinung, daß die Posi-Bediente des folgenden Posit-Dauses sie mit der Anzahl Pferdenabie sie dusselbst erschienen sie eine Anzahl Pferdenabie sie dusselbst erschienen sie eine Anzahl

der Anzahl Pferdenavie sie daseibst ersteienen sie fort zuschaffen schuldig.

Beil aber dergleichen Betrug dennen des großen Pachtheil gereichet und dahero billig adzustellen; Als soll derjenige, som ir Exca-Posten restet, soudig sport an dem Orth, da er ausfähret, von dem Postmeister Postmeister soll ihm auch dergleichen selber ausstellen, darauf, wie viel händigen. Ehenun dieser Zeddul auf der nachsten station productret wied, soll der Anduster oder Postmeister oder Posthalter anstehen, ihm weiter zu befordern. Damit es aber auch an denen Erangen, ber ombiniren Posteniovo es nicht allbereit eingesühret, anlassen, der der Seddul auf der nichtsen der der einer Bantie aber auch an denen Erangen, ber ombiniren Posteniovo es nicht allbereit eingesühret, anlassen, der Postilion aber, so diesen Betrug stifften belffensoll ach Tag lang im Gesängnüß mit Basser und Brod gespeister werden; Dergegen soll aber auch unter dem Vorwand dösern Bezog gespeiste werden; Dergegen soll aber auch wieder seinen Willen zunehmen, als mit wie vielen er Postmäßig ankommen.

Burde fich aber 61. Jemand unterfichen die Postilions über dieses Gefete mit Schlägen oder andern un ungebuhrlichen Bezeugungen zu zwingen, oder benm Reuthen denenfelben vor-Bujagen, oder auch die Pferde mit allzuschweren Belleif oder Roffern (Gestalt hierunter ein mehrers als 40. Pfund ichwer, durchaus nicht paffret) zuiberla-den, und ein oder mehr Pferde darüber zu Schaden kommen, der foll denselben zutragen und zuerfeten schuldig fenn, und im Weigerunge fall von der nechften D. brigfeit, auch wen nothig, mit Arreftirung feiner Perfon angehalten, und ehe er allenthalben Satisfaction gegeben, auf feiner Poft oder fonft befordert werden; 3n-maßen denn allen und ieden Obrigfeiten Uniers Churfurfienthums und Lande hiermit ernftlich befohlen wird, denen Poftbedienten, auf beschehenes Rlage,nob. ne Beigerung oder Caumnug bulffliche Sand zubierhen,oder indeffen Entstehuna bor alle erfolgte Cchaden felbft mit zuhafften.

ingleichen foll zum fein Doffa Bedienter Macht haben, die auf denen Ordinar- Straffen extra ankom. mende Paffagiers, ben 6. Thir. Straffe, anders als vor das Pofthaus an fahren, und dafeibit die Uberfunfit anzumeiden, nach deffen Erfolg aber ift Ihnen, die Reifenden in Ihre Quartire zuliefern unverwehret, gleich wie auch, wenn Bornehme Personen an dem Orth, wo sie wohnen, in ihren Saufern, oder auch, wenn sie gleich fremde find, fo fort an dem Orth wo fie Quartier nehmen, absteigen wol len, der Postition sid, darnach zuachten, und hernach erst es ins Posthaus anzuzeigen hat. Diesen ift aber durchaus nicht erlaubt, erwähnte Palagier, um ihre commodirer oder eingebildeten nahern Begs willen, von denenselben ab, ivens ger, ihres Eigennutzes oder anderer Ursachen halber, dieselben andere Stationen vorber zustüber, umd den Post-Begadurch eigenwillig zuverändern, Wiedrische gen falls er das jenige, was dadurch denen anliegenden und bis zu dem Orth wos hin dieseiben gereifet befindlichen Posten entzogen worden, zuersegen hat; In-maßen ben dem Ober-und anderen Post-Nemptern ihm, auf beschehenes Ersuchen und anregen, der Betrag von feinem Gold abzuzieheu und denen Klagenden zubergnügenift.

Und weil die Abspannung des Gefindes unzuläßlich: Als foll fein Post-Beampter fich unterfangen, einem andern Poftmeifter feine habende Rnechte zuverführen und abfpenfliggumaden, weniger dergleichen einen, fo fich ben ihm anmelden modite, ohne Borlegung eines richtigen Abschieds, ober andern glaubwurdigen Zeugnußes von feinem vorigen Herrn, in Dienste zunehmen, ben willführlicher iedoch unausbleibender Straffe, geftalt denn ein dergleichen Poft Rnecht, fo nicht mit guten Bil len feines vorigen Deren erlaffen gufenn erweifet, ferner ben der Poft und deren Dienste feineswegs gedultet werden foll.

Es wird an diefen allen Gr. Ronigl. Maj. Bille und Meinung vollbracht. Zu Uhrkund dessen allen ist die Königl. Post » Ordnung von allerhöchst gedacht Er Maj. eigenhändig unterschrieben und Dero Königl. Chur. Secret vorgedruckt

worden. Go gefchehen zu Warfchau, den 27. July. 1713.

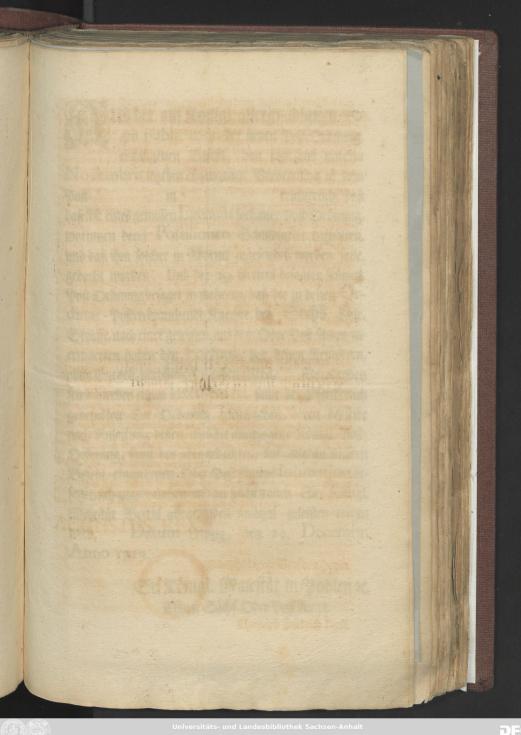
AUGUSTUS REX.



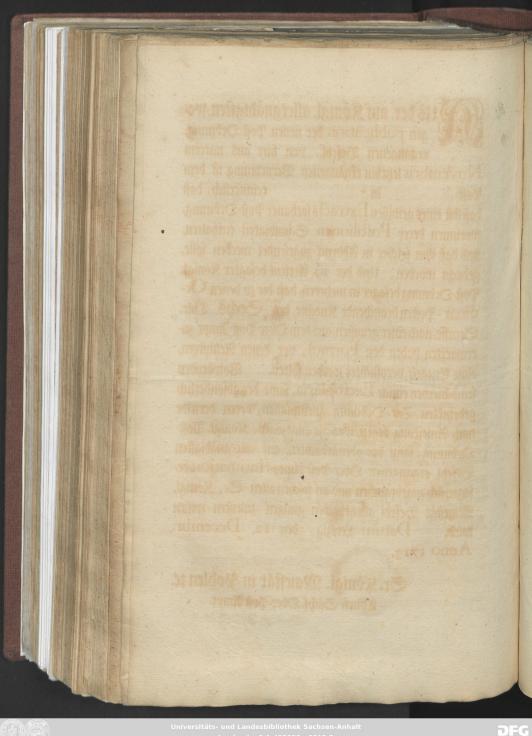
AbolyhMagnus Graf von Honm.

Christoph Friedrich Pauli







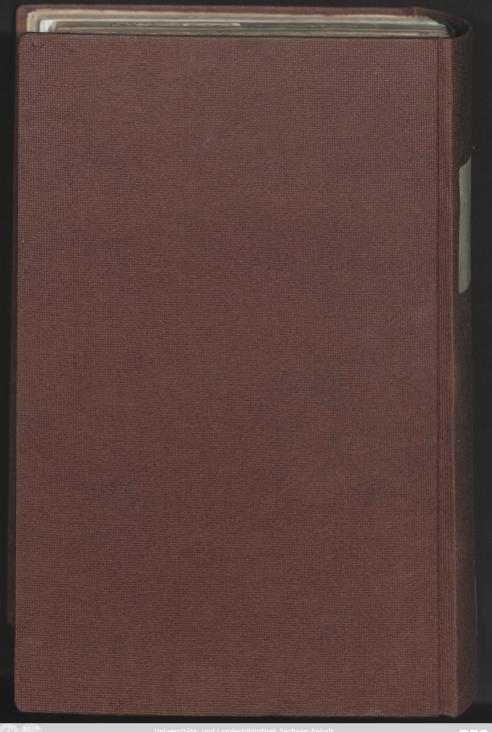


II 258 40



D. 67







the first of the control of the cont

Der Königlichen Pohl. Churfürstlichen Säc

inwelchem Derer samtlichen

ostilionen Schuldia

Dafern diese unterlassen wird, dererselben unausbleibliche Straffe enthalten.

安本农农农农农农农农农农农农农农农农农农农农农农农农农农农

Alls im Art. 10. stehet:

Enen famtlichen reuth sund fahrenden, fo wohl ordinar- als extraordinar-Poften, foll, zu defto richtiger und bequemer Abfolvirung ihrer Course, erlaubet senn, sich aller reservirten so genannten Fürsten - Berren - Deben - Schleiff und Feld - Wege zugebrauden, Dabero ift denen Postilionen, wenn ist benannte Wege vericionen, oder mit Schlag Baumen verwahret, zugelaffen, ju dem Ende gewiße Schluffel zuhaben, doch daß fie dieselben, nach beschehener pasicung, ben funff Ehaler Straffe, iedesmaht wiederum verschillt.

Shieffen, und durch deffen Unterlagung nicht denen Fuhr oder anderen Leuthen du schädlicher Nachfolge Unlag geben follen.

Dafern aber dergleichen Wege nicht vorhanden, und dennoch in denen Straßen,wegenunterlaffener Befferung, oder fonft nicht wohl fort zufommen ift, wird in Krafft diefes denen Potten, ohne iemands Eintrag oder Unhaltung, berstattet, andere Neben Bege, iedoch so viel moglich, ohne Schaden und Rach theil besaamter Kelder und derer wiesen zusuchen und sich derselben zugebrauchen;

fond Immagen denn dergleichen Wege, ben verderbten Straffen, nicht verbauet, fondern allezeit offen gelaffen, oder im widrigen Fall denen Poditionen folche zuöffen nen, und die gemachten Graben oder anders nieder zureissen vergönnet sein soll; Keinem aber gebühret, Sie mit Ausspannug derer Pferde, oder auf andre Arth Bupfanden, weniger mit Schlägen oder sonsten übel zutractiren und denen Poiten auf einigerlen Beise Hinernuß zumachen.

